

Die Höhe dieser Beihilfen und die Art ihrer Vertheilung wird durch Gesetz bestimmt."

Das waren also die Direktiven, die für das Ministerium für die weitere Behandlung der Sache bestimmend sein mußten. Es ist uns, wie auch schon während des letzten Landtages, so heute von Herrn Sekretär Ahnert vorgehalten worden, wir hätten die frühere Vorlage Ihnen unverändert wieder unterbreiten sollen. Das, meine Herren, würde ich nicht für angängig gehalten haben. Es handelt sich hier um eine Vorlage, die, wie gesagt, von beiden Kammern einstimmig abgelehnt worden war. Hätten wir sie Ihnen erneut in derselben Fassung vorlegen wollen, so hätte dies meiner Ansicht nach kaum der Rücksicht entsprochen, die die sächsische Regierung mit gutem Grunde auf die Auffassung ihrer Ständeversammlung zu nehmen pflegt.

Die erste Aufgabe der Regierung bestand nun darin, den Kreis der kleineren Schulgemeinden abzugrenzen. Wir haben dies, wie Sie wissen, in der Weise gethan, daß wir dieser Gruppe alle die Schulgemeinden zugezählt haben, in denen nicht mehr als acht ständige Schulstellen, einschließlich der Direktorstelle, vorhanden sind. Wir haben uns zu dieser Abgrenzung bestimmen lassen durch das dem Kultusministerium in diesen Fällen in der Regel zustehende Kollaturrecht. Ich glaube, daß gegen diese Festsetzung von keiner Seite Einwendungen zu befürchten sind.

Biel schwieriger war nun die weitere Aufgabe für das Ministerium, Grundsätze zu finden, nach denen die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu anderen Gemeinden bestimmt werden sollte, und zwar so, daß die Grundsätze im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht werden sollten. Es haben darüber — das darf ich Ihnen versichern — sehr eingehende Berathungen im Ministerium stattgefunden. Wir sind aber immer und immer wieder zu der Ueberzeugung gekommen, daß diese Leistungsfähigkeit von einer großen Zahl von überdies variablen Faktoren abhängig sei. Hätten wir den Versuch machen wollen, diese sämtlichen Faktoren im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, so wären wir zunächst genöthigt gewesen, eine lange Reihe minutiöser Bestimmungen im Gesetzeswege zu treffen, was nie wünschenswerth ist. Wir wären weiter genöthigt gewesen, für ganz kurze Zeiträume Revisionen vorzubehalten, weil eben die bestimmenden Faktoren variabler Natur sind, und wir hätten dadurch die an sich sehr wünschenswerthe sichere Basis verloren. Wir wären endlich genöthigt gewesen, dem Ermessen des Kultusministeriums einen viel weiteren Spielraum einzuräumen, als es Ihrer

Absicht entsprochen hätte und als es auch uns selbst wünschenswerth erscheint.

So sind wir endlich dahin gelangt, die Leistungsfähigkeit mit dem einen Faktor in Beziehung zu setzen, der in erster Linie und vor allen Dingen auf die Bemessung des Schulaufwandes entscheidenden Einfluß ausübt: das ist die Schulkinderzahl. Meine Herren! Ich nehme keinen Anstand, hier auszusprechen, daß ich die Basis, auf die wir hiernach die jetzige Vorlage gegründet haben, für eine bessere halte, als die, auf welche die frühere Vorlage gestellt war. Ich spreche dies mit aller Unbefangenheit aus, weil dieser neue Gedanke nicht von mir herrührt, er ist mir von einem meiner Mitarbeiter entgegengebracht worden. Je mehr ich mich aber mit demselben beschäftigt habe, desto mehr bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß es sich hier in der That um einen guten und brauchbaren Gedanken handelt.

Wie stellt sich nun das Verhältniß für die einzelnen Schulgemeinden nach der älteren und nach der neueren Vorlage? Wir werden, um dies festzustellen, drei Gruppen von Schulgemeinden zu unterscheiden haben. Zu der ersten Gruppe gehören die Schulgemeinden, in denen weniger als neun ständige Lehrerstellen vorhanden sind. Zu der zweiten diejenigen, in denen mehr als acht und weniger als sechsundzwanzig ständige Lehrerstellen sich befinden, zur dritten die Schulgemeinden mit mehr als fünfundzwanzig ständigen Lehrerstellen.

Bezüglich der ersten Gruppe wiederholt die neuere Vorlage das, was die frühere festgesetzt hatte; es besteht also insoweit absolut kein Unterschied zwischen der neueren und der älteren Vorlage. Zu dieser Gruppe gehören aber 1784 von überhaupt 1919 Schulgemeinden. Diese Gruppe umfaßt also rund 93 Prozent sämtlicher Schulgemeinden, und sie sollen nach wie vor, auch nach der neueren Vorlage, die Alterszulagen im vollen gesetzlichen Betrage aus der Staatskasse zurückerstattet erhalten.

Die zweite Gruppe umfaßt die Schulgemeinden mit mehr als acht und weniger als sechsundzwanzig ständigen Lehrerstellen. Dazu gehörten während des letztvergangenen Landtages 106 Gemeinden. Wahrscheinlich hat sich das Verhältniß inmittelst ein wenig verschoben, ich bitte aber nach wie vor jenes Verhältniß zu Grunde legen zu dürfen, weil uns für dasselbe die wünschenswerthen detaillirten Angaben noch zur Verfügung stehen. Diese 106 Gemeinden würden nach der früheren Vorlage rund eine halbe Million Mark an Staatsbeihilfen erhalten haben; nach dem gegenwärtigen Vorschlag werden sie etwa 13,000 M. weniger erhalten. Meine Herren! Sie werden mir doch zugeben müssen, daß es eine nur